

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7203e07e-5ee3-3584-b8c7-d6274f25f834>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 109 BauGB - Genehmigungspflicht

- (1) Von der Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens an bedürfen die in [§ 51](#) bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.
- (2) Die Enteignungsbehörde darf die Genehmigung nur versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Rechtsvorgang, das Vorhaben oder die Teilung die Verwirklichung des Enteignungszwecks unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (3) ¹Sind Rechtsvorgänge oder Vorhaben nach Absatz 1 vor der Bekanntmachung zu erwarten, kann die Enteignungsbehörde anordnen, dass die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintritt. ²Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und dem Grundbuchamt mitzuteilen.
- (4) [§ 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5](#), [§ 51 Absatz 2](#) und [§ 116 Absatz 6](#) sind entsprechend anzuwenden.

